

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT
INSTANDSETZUNG VON BETONBAUWERKEN
HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



Landesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern e.V. · Merkurring 82 · 22143 Hamburg

Landesgütegemeinschaft
Instandsetzung von Betonbauwerken
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Merkurring 82
22143 Hamburg

Telefon: (040) 88 36 62 83
Telefax: (040) 88 36 62 84

Internet: www.landesguetegemeinschaft.de
E-Mail: info@landesguetegemeinschaft.de

An die
Mitglieder der
Landesgütegemeinschaft IB
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2. Mai 2019

Rundschreiben Nr. 03 / 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgende Unterlagen / Informationen

1. Neue Gebührenregelung für die ausführende Betriebe sowie für die Prüf- und Überwachungsbeauftragten

Hinweis: Die Neufassungen der Gebührenregelung für die Betriebe und der Fremdüberwacher sind dem Rundschreiben beigelegt.

2. Aktuelles von der Instandhaltungs-Richtlinie

Hinweis: Einzelheiten sind der beigelegten Bekanntmachung vom 29.03.2019 entnehmen.

5. Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB - Ausgabe 2019/1)

Am 28.02.2019 lief die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu den geplanten Änderungen der MVV TB ab. Auch die BGib und die Landesgütegemeinschaft haben ihre Mitglieder in den Prozess mit eingebunden.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat sich in seiner Stellungnahme sowohl zum Anhörungsdokument (Dokument mit Änderungen aus der Anhörung 2016/2017) als auch zum Änderungsdokument (weitere Änderungen für die Ausgabe 2019/1) geäußert.

Generell wurde kritisiert, dass auch der neue Entwurf der MVV TB nach wie vor in unzureichendem Maße verwendungsspezifische Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte festlegt und dahingehend für die Umsetzung in der Baupraxis nicht geeignet ist. Er fordert für alle in der Prioritätenliste aufgeführten Normen und auch für alle Leistungen, die in diesen Normen nicht nach technischen Spezifikationen erklärt werden können, jedoch für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, eine Benennung verwendungsspezifischer Anforderungen an die Bauprodukte.

Hinweis: Die Stellungnahme des ZDB kann beim Unterzeichner angefordert werden.

6. Musterverordnungen neu eingestellt (ZDB)

Die Bauministerkonferenz hat auf ihrer Homepage www.is-argebau.de u.a. folgende Musterverordnungen neu eingestellt:

- Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung - WasBauPVO
Fassung September 1997 (zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz vom 14./15.06.2018)
- Muster-Hersteller und Anwenderverordnung - MHAVO
Fassung 06.03.2018
- Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten - MÜTVO
Fassung 06.03.2018
- Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)
Stand Juni 2018
- Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Muster-Übereinstimmungszeichenverordnung - MÜZVO)
Stand Juni 2018

Hinweis: Verbindlich sind die amtlichen Bekanntmachungen der Länder.

7. FAQ zur EU-Bauproduktenverordnung

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt hatten 2013 einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Dieser Katalog wurde zuletzt im November 2018 überarbeitet. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

Hinweis: Den FAQ-Katalog finden Sie unter:

www.dibt.de/de/service/faqs/bauproduktenverordnung-und-marktueberwachung/.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, in eigener Verantwortung festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten, noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechenden individuellen Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

8. Rundschreiben-Verzeichnis aller derzeit gültigen ARS des BMVI, Stand 01. Januar 2019

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat ein Rundschreiben veröffentlicht in dem alle derzeit gültigen Allgemeinen Rundschreiben des Ministeriums (Stand 01.01.2019) aufgeführt werden.

Hinweis: Das ARS 2019-01 sowie Verzeichnis der veröffentlichten, gültigen Rundschreiben sind dem Rundschreiben beigelegt.

9. Newsletter des DIBt 01/2019

Den aktuellen Newsletter des DIBt finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.dibt.de/de/newsletter/newsletter-12019/>

Als Serviceleistung für die Bauindustrie und die am Bau Beteiligten stellt das DIBt weiterhin konsolidierte Listen zur Verfügung. Eine konsolidierte hEN-Liste ist derzeit in Vorbereitung und folgt in Kürze.

Hinweis: Die aktuelle EAD-Liste ist dem Rundschreiben beigelegt

10. Termine

19. bis 21. Juni 2019 BetonInsta 2019

Hinweis: Das Programm und die Anmeldeunterlagen liegen Ihnen vor.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.

Freundliche Grüße

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IB
HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.


Joachim von Jutrczenki
(Geschäftsführer)